# **HINWEISE ZUM NEUEN SERVICE**

# Liebe Eltern, herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Als moderne Dienstleister wollen die Freie und Hansestadt Hamburg und die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihnen in einem gemeinsamen Pilotprojekt "Kinderleicht zum Kindergeld" die mit der Geburt verbundenen Anträge einfach und leicht gestalten. Das Pilotprojekt hat zum Ziel, dass Sie Ihr Kindergeld ohne aufwändige Behördengänge möglichst schnell von Ihrer Familienkasse erhalten. Dazu hat das Projekt ein neues Kombiformular entwickelt, dass Sie mit einem Briefumschlag und Hinweisen zum Antrag in Ihrer Geburtsklinik erhalten. Ihr Vorteil ist, dass Sie Ihre Unterlagen nur einmal in Ihrer Geburtsklinik ausgefüllt abgeben und die Verwaltung bietet Ihnen den Service alles weitere zu veranlassen, Sie brauchen nicht mehr auf die Kindergeld - Geburtsurkunde zu warten und die Familienkasse aufzusuchen. Auf diesem Weg erhalten Sie zusätzlich schnell und kinderleicht Ihr Kindergeld.

Wir bieten Ihnen diesen neuen Service ab Juni 2018 zunächst nur in den Kliniken Asklepios Altona, Asklepios Nord-Heidberg dem Geburtshaus Hamburg und in dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie zusammen mit den Standesämtern Hamburg-Altona und Hamburg-Nord an. Weitere Geburtskliniken werden im Laufe des Jahres 2019 den neuen Service anbieten.

Füllen Sie bitte das neue Kombiformular sorgfältig und gut leserlich (in Druckbuchstaben) aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie bitte Ihre Unterschriften auf den beiden Blättern nicht. Wenn alle Angaben im Kombiformular erfolgt sind, legen Sie bitte das Kombiformular in den Umschlag des Standesamts und geben diesen in Ihrer Geburtsklinik wieder ab. Die Klinik versendet den Umschlag unmittelbar an das zuständige Standesamt. Bei Zwillingsgeburten bitten wir Sie, zwei Kombiformulare zu benutzen.

Bitte legen Sie diese Hinweise nicht in den Umschlag für das Standesamt, sondern nehmen Sie diese Seiten zu Ihren eigenen Unterlagen!

Im Rahmen der Pilotierung erledigen Sie mit dem Kombiformular folgende Anliegen:

- 1. Namensbestimmung Ihres Kindes
- 2. Bestellung zusätzlicher Geburtsurkunden
- 3. Beantragung von Kindergeld

Bitte beachten Sie auch die **Hinweise auf dem Umschlag des Standesamts** zur Vorlage von Urkunden. Für eventuelle Rückfragen der Standesämter Altona und Nord in Hamburg oder der Familienkasse bitten wir Sie, in dem Kombiformular Ihre Kontaktdaten anzugeben. Sie erreichen die Standesämter unter den Adressen, die auf dem Umschlag angegeben sind.

Zur Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes benötigt das Standesamt grundsätzlich von Ihnen Ihre Geburtsurkunden und ggf. Ihre Eheurkunde im Original. Diese werden Ihnen umgehend nach Beurkundung Ihres Kindes per Post wieder zurückgegeben.

Mit einer gesonderten **Geburtsanzeige** übermittelt die Klinik (nach § 20 PStG) Geburtsdatum, Geschlecht und Gewicht Ihres Kindes an das Standesamt.

Im Folgenden erhalten Sie eine Beschreibung, welchen Weg das Kombiformular im Pilotprojekt "Kinderleicht zum Kindergeld" zwischen den beteiligten Institutionen nimmt. Auf der letzten Seite finden Sie auch eine Übersicht, welche Institution welche Daten erhebt und verarbeitet und weiterleitet, damit Ihr Kind im Geburtsregister und dem Einwohnerregister aufgenommen, eine Steuerldentifikationsnummer erzeugt und Ihr Kindergeldantrag bearbeitet werden kann.

#### Welchen Weg nimmt Ihr Antrag?

- Sie füllen das Kombiformular vollständig aus, unterschreiben auf der zweiten und dritten Seite und fügen gegebenenfalls Ihre notwendigen Urkunden bei (siehe Hinweise auf dem Umschlag des Standesamts) und legen alles in den Umschlag hinein.
- 2. Die Klinik übergibt diesen Umschlag dem zuständigen Standesamt in Hamburg.
- 3. Zusätzlich zeigt die Klinik dem Standesamt die Geburt Ihres Kindes an.
- 4. Das Standesamt beurkundet die Geburt Ihres Kindes und erstellt für Sie die gewünschten Geburtsurkunden, die Sie per Post erhalten.
- Danach leitet das Standesamt Ihren Kindergeldantrag umgehend an die Familienkasse weiter. Damit kann Ihr Kindergeldanspruch frühzeitig bearbeitet werden und Sie müssen keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr bei der Familienkasse einreichen.
- Zeitgleich erhält das Einwohnermeldeamt vom Standesamt die Mitteilung über die Geburt Ihres Kindes und übernimmt die Daten in das Melderegister. Darüber hinaus werden Informationen zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein weitergeleitet.
- 7. Vom Einwohnermeldeamt erhält das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Daten über Ihr Kind, um dann für Ihr Kind eine Steuer-Identifikationsnummer zu erstellen, die Sie in Kürze per Post erhalten (vgl. § 139b Abgabenordnung).
- 8. Der Familienkasse wird die für den Kindergeldantrag erforderliche Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt übermittelt. Sie brauchen der Familienkasse also nicht die Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes mitzuteilen.
- Wenn die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer erhalten hat, sollte die Bearbeitung Ihres Antrages umgehend erfolgen und Sie erhalten den Bescheid über die Festsetzung des Kindergelds.

Ihr Vorteil aus diesem Ablauf ist, dass Sie den Kindergeldantrag nicht mehr selber Ihrer Familienkasse übermitteln und auch keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr beifügen müssen! Sie geben ihre Unterlagen nur einmal in den Kliniken ab und die Verwaltung bietet Ihnen den Service, alles weitere zu veranlassen. Auf diesem Weg erhalten Sie zusätzlich schnell und kinderleicht das Kindergeld.

#### Sie erhalten somit auf dem Postweg:

- Die von Ihnen gewünschte Anzahl von Geburtsurkunden vom Standesamt.
- Die Mittteilung der Steuer-Identifikationsnummer für Ihr Kind vom BZSt.
- Den Bescheid über die Festsetzung von Kindergeld von Ihrer Familienkasse.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben etwas unklar sein, so meldet sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Standesamts oder der Familienkasse aufgrund Ihrer Angaben im Antrag telefonisch oder per E-Mail bei Ihnen! Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zur Kontaktaufnahme mit Ihnen genutzt, die Übersendung von personenbezogenen Daten mittels unverschlüsselter E-Mail ist nach § 87 Abs. 1 AO nicht zulässig.

# Hinweise zu den von Ihnen im Kombiformular gemachten Angaben:

### 1. Namensführung des Kindes (Seite 1 im Kombiformular)

Durch einen Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname. Für die Namensführung ist das Recht des Staates entscheidend, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt. Besitzt zumindest ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann das Kind seinen Familiennamen nach dem Recht dieses Staates führen. Richtet sich die Bestimmung des Familiennamens des Kindes nach deutschem Recht und steht den Eltern die Sorge gemeinsam zu, gilt die Bestimmung auch für weitere Kinder dieser Eltern, für die diese die Sorge gemeinsam ausüben. Falls die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Sorge gemeinsam ausüben, sind dem Standesamt die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung vorzulegen. Für den Fall, dass die für das Kind gewünschte Namensführung nicht zulässig oder eine öffentlich beglaubigte Erklärung notwendig ist, wird sich das Standesamt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder allgemein eine Beratung zur Namensführung wünschen, wenden Sie sich bei Geburten in Hamburg-Nord bitte an das **Standesamt Hamburg-Nord**, Geburtenabteilung, Kümmelstraße 5/7 (Sockelgeschoss), 20249 Hamburg, Telefon: 040 - 428 280; Öffnungszeiten: montags 8-12, donnerstags 8-12 und 13-16 Uhr oder per E-Mail an: <a href="mailto:Geburten@hamburg-nord.hamburg.de">Geburten@hamburg-nord.hamburg.de</a>

Bei Geburten in Hamburg-Altona wenden Sie sich bitte an das **Standesamt Hamburg-Altona**, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, Telefon 040 - 428 280; Öffnungszeiten: montags 8-16, dienstags 8-13, donnerstags 8-13 Uhr oder per E-Mail an: <a href="mailto:standesamt@altona.hamburg.de">standesamt@altona.hamburg.de</a>

#### 2. Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Ausländerinnen und Ausländer können ihren Aufenthaltsstatus sowie die Rechtsgrundlage, die diesem zugrunde liegt, ihren von der Ausländerbehörde enthaltenen Dokumenten entnehmen, siehe:



Nähere Informationen erhalten Sie auch unter folgendem Hyperlink:

http://www.bamf.de/DE/Willkomme n/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html

#### 3. Familienstand der Mutter

Die Angabe zum Familienstand der Mutter ist grundlegend und für die Ausstellung der Geburtsurkunde wichtig.

# 4. Religionszugehörigkeit / Weltanschauung (Seite 2 im Kombiformular)

Wenn Sie möchten, dass Ihre Religionszugehörigkeit / Weltanschauung in der Geburtsurkunde des Kindes bei Ihrem Namen eingetragen wird, tragen Sie bitte Ihre Religionszugehörigkeit / Weltanschauung in diesem Feld ein. Dies ist eine freiwillige Angabe und betrifft nur Fälle der Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

# 5. Wer soll das Kindergeld erhalten? (Seite 3 im Kombiformular)

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Eltern das Kindergeld erhalten soll. Für diese Person tragen Sie bitte auch das Geburtsdatum ein. Beim Familienstand auf Seite 1 ist nur dann "dauernd getrennt lebend" anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass das Kindergeld zugunsten der Person ausgezahlt wird, die Sie angegeben haben. Zur Realisierung eines Anspruchs auf Kindergeld gehört obligatorisch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Kindergeld. Bitte lesen Sie es durch und nehmen es zur Kenntnis! Sie finden alle Informationen zum Kindergeld und das Merkblatt zum Kindergeld auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link <a href="https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld.">https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld.</a>

## 6. Sie sind im öffentlichen Dienst in Hamburg beschäftigt?

Die Familienkasse des Zentrums für Personaldienste (ZPD) ist Ihre zuständige Familienkasse, wenn Sie Beamtin oder Beamter, Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter oder Beamtenversorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind. Das Kindergeld wird dann direkt mit Ihren Bezügen überwiesen. Wenn Sie bei einer Körperschaft beziehungsweise einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung beziehungsweise einem Verein unter staatlicher Einflussnahme beschäftigt sind, weist Ihre Personalabteilung Sie darauf hin, falls die Familienkasse des ZPD Ihre Ansprechpartnerin ist.

#### Der öffentliche Dienst der Stadt Hamburg umfasst

- den Rechnungshof,
- den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- die Gerichte,
- die Hochschulen.
- die Senatsämter.
- die Fachbehörden mit ihren Ämtern und Landesbetrieben sowie
- die Bezirksämter

Auf der Webseite des ZPD finden Sie alle notwendigen Informationen und Merkblätter unter http://www.hamburg.de/personalamt/kindergeld-zpd-hamburg/.

Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, geben Sie bitte auch Ihre Familienkasse an.

# 7. Sie sind nicht im öffentlichen Dienst in Hamburg beschäftigt?

Wenn Sie nicht im öffentlichen Dienst in Hamburg beschäftigt sind, ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihre Ansprechpartnerin. Sie finden alle Informationen zum Kindergeld und das Merkblatt zum Kindergeld auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld.

Hier sind auch die Vordrucke für weitere Anträge (z.B. Kinderzuschlag) verfügbar.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer(in), Selbständige(r), Entwicklungshelfer(in) tätig sind oder in Deutschland bei einer Dienstelle oder Einrichtung eines anderen Staates als Angehörige(r) der NATO-Streitkräfte tätig sind oder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschland tätig sind, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit.

#### 8. Wohnort des Kindes

Wenn das Kind <u>nicht</u> bei den Eltern, der Mutter oder dem Vater wohnen wird, müssen Sie den **regulären Vordruck für den Kindergeldantrag** von Ihrer Familienkasse anfordern und ausfüllen. Alternativ können sie diesen Vordruck auch von den oben genannten Webseiten (vgl. Nrn. 6. und 7.) herunterladen. Sie können diesen regulären Vordruck auch ausgefüllt und unterschrieben in den Umschlag für das Standesamt legen, solange Sie in der Klinik dazu Gelegenheit haben. Falls Ihnen dieses nicht möglich sein sollte, senden Sie bitte den ausgefüllten Vordruck direkt an Ihre Familienkasse.

#### 9. Zählkinder

Als Zählkinder bezeichnet man leibliche Kinder, für die eine andere Person das Kindergeld erhält, z. B. weil die Kinder im Haushalt dieser Person wohnen. Ältere Zählkinder können sich für ein drittes, viertes oder weitere Kinder kindergelderhöhend auswirken. Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen möchten, geben Sie bitte ihre Anzahl an.

# 10. Einwilligungserklärung Datenschutz, gesetzliche Bestimmungen

Zum Zwecke der Antragsabwicklung werden Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich verarbeitet und nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen übermittelt (siehe Übersicht der erhobenen und verarbeiteten Daten auf der letzten Seite). Entsprechend der Übersicht und der vorstehenden Hinweise werden Ihre Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gibt das Standesamt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an die Behörden und Gerichte weiter, denen die Geburt mitzuteilen ist

Mit Ihren Unterschriften im Kombiformular erklären Sie sich damit einverstanden, dass die dort enthaltenen Daten an die beteiligten Institutionen weitergeleitet werden. Durch die Unterschrift geben Sie ausdrücklich Ihre Einwilligung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 7 DSGVO) zur Weitergabe der personenbezogenen Daten des Antrages (Daten der Eltern und des Kindes / der Kinder) an die beteiligten Institutionen. Derjenige zum Kindergeld berechtigte Elternteil, der nicht das Kindergeld beziehen soll, ist damit einverstanden, dass dem / der Antragssteller/in das Kindergeld gezahlt wird.

# Datenschutzbeauftragte der beteiligten Institutionen sind im Internet wie folgt erreichbar:

	Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzaufsicht https://datenschutz-hamburg.de		
Standesämter / Einwohnermeldeämter Hamburg	https://www.hamburg.de/behoerdenfin der/hamburg/11321296/			
Familienkasse der BA	https://www.arbeitsagentur.de/ueber- uns/datenschutzbeauftragter	https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html		
Familienkasse des Zentrums für Personaldienste (ZPD)	https://www.hamburg.de/zpd/datensc hutz/	https://datenschutz-hamburg.de/		
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	https://www.bzst.de/DE/Service/Daten schutz/Datenschutz_node.html	https://www.bfdi.bund.de/DE/Ho me/home_node.html		
DESTATIS	https://www.destatis.de/DE/Startseite.	https://www.bfdi.bund.de/DE/Ho me/home_node.html		
Asklepios Klinikum Altona; Heidberg	https://www.asklepios.com/hamburg/a ltona/; https://www.asklepios.com/hamburg/n ord/heidberg/	https://datenschutz-hamburg.de/		
Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf	https://www.uke.de/	https://datenschutz-hamburg.de/		
Geburtshaus Hamburg	https://www.geburtshaus-hamburg.de/	https://datenschutz-hamburg.de/		

## Widerruf

Sie können jederzeit Ihre Einwilligungserklärung für die Weiterleitung des Kindergeldantrags durch das zuständige Standesamt an die Familienkasse für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der vorhergehenden Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen unberührt.

Anschließend erhalten Sie die Übersicht, welche Institutionen welche Daten erhebt, verarbeitet und speichert, und die entsprechende Rechtsvorschrift dazu.

Übersicht - Wer erhebt und verarbeitet Ihre Daten	111		1		DESTATIS
Projekt "Kinderleicht zum Kindergeld"		Familienkasse	Einwohner- meldeamt	BZSt	
	Standesamt				
Eintragung im Formular	Ausstellung Geburts- urkunde	Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld	Eintragung ins Melderegister	Vergabe der Steueridentifi- kationsnummer	Bundesstatistil
Blatt 1 (Seite 1)					
Namensbestimmung Kind					
Vorname(n) des neugeborenen Kindes	<b>✓</b>	V 1	1	<b>V</b>	0
Familienname des neugeborenen Kindes	/	/	/	/	0
Geburtstag des neugeborenen Kindes	/	V	V	1	~
Geburtszeit des neugeborenen Kindes Geburtszeit des neugeborenen Kindes	_	0	0	0	0
Geschlecht des neugeborenen Kindes	1	<b>/</b>	1	1	V
Daten der Mutter	- WA				
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	<b>✓</b>	✓	1	0	0
Straße, Hausnummer	1	✓	1	0	1
PLZ. Ort	<b>/</b>	<b>~</b>	V	0	· ·
Staatsangehörigkeit D oder staatenlos	V	1	0	0	1
Staatsangehörigkeit ausländisch	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<b>✓</b>	0	0	✓
Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit	<b>~</b>	✓	0	0	0
Aufenthaltstitel	✓	✓	0	0	0
Daten des Vaters					
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	<b>~</b>	✓	✓	0	0
Straße, Hausnummer	<b>~</b>	✓	V	0	✓
PLZ, Ort	V	V	✓	0	✓
Staatsangehörigkeit D oder staatenlos	✓	<b>V</b>	0	0	✓
Staatsangehörigkeit ausländisch	V	V	0	0	<b>V</b>
Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit	✓	<b>✓</b>	0	0	0
Aufenthaltstitel	✓	<b>✓</b>	0	0	0
Kontakt für Rückfragen (Tel., E-Mail)	<b>~</b>	✓	0	0	0
Familienstand der Mutter	~	<b>Y</b>	0	0	0
Wievieltes Kind der Mutter	1	<b>✓</b>	0	0	<b>~</b>
Geburtstag des zuvor geborenen Kindes	1		0	0	<b>✓</b>
Geburtsort des zuvor geborenen Kindes Blatt 1 (Seite 2)	✓	0	0	0	0
Abfrage Anzahl der Geburtsurkunden in deutscher Sprache	~	0	0	0	0
Abfrage Anzahl der Geburtsurkunden mehrsprachig	<b>~</b>	0	0	0	0
Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	· ·	0	0	0	0
Blatt 2 (Kindergeldantrag)					
Festlegung Empfänger Kindergeld	0		0	0	0
Geburtsdatum Mutter/Vater	0	<b>V</b>	0		
Abfrage öffentlicher Dienst	. 0	×,	0	0	0
IBAN für den Bezug von Kindergeld	0		0	0	0
Name des Kontoinhabers	0	<b>*</b>	0	0	0
Abfrage, ob ein Elternteil außerhalb Deutschlands als	0		0	0	0
Wohnt das Kind bei den Eltern, bei der Mutter oder bei dem Vater	0	<b>V</b>	0	0	0
Anzahl Zählkinder					
Art der Verarbeitung	Erhebung,	Erhebung,		Erhebung,	
Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO	Verarbeitung § 68 I PStG i.V.m. §17 IV BMG	Verarbeitung §§ 31, 62 bis 78 EStG § 139b Abs. 3 Nr. 11 AO	Verarbeitung §§ 17, 34 BMG § 57 PStV	Verarbeitung § 139b Abs.3, 6-8 AO	Verarbeitung § 2 BevStatG §§ 6, 63 PStV

Datenlieferung